

HAUPTSATZUNG des Flecken Dahlenburg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Flecken führt den Namen Flecken Dahlenburg. Er hat seinen Sitz in Dahlenburg, Landkreis Lüneburg und ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Dahlenburg.
- (2) Folgende Gemeindeteile werden gemäß § 19 Abs. 3 NKomVG benannt:

Bargmoor	Becklingen	Buendorf	Dahlenburg
Dumstorf	Eimstorf	Ellringen	Gienau
Groß Sommerbeck	Klein Sommerbeck	Leestahl	Lemgrabe
Quickborn	Riecklingen	Siecke	

§ 2

Wappen, Farben, Siegel

- (1) Das Wappen des Flecken Dahlenburg zeigt im schwarzen, mit silbernen Rosen bestreuten Felde auf grünem Boden drei verschieden gestaltene Türme nebeneinander, unten kauert ein natürlicher goldener Löwe.
- (2) Die Farben des Flecken Dahlenburg sind blau-weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Bezeichnung: Flecken Dahlenburg, Landkreis Lüneburg.

§ 3

Ratszuständigkeit und Wertgrenzen

- (1) Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € nicht übersteigt, bedürfen gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG nicht der Beschlussfassung durch den Rat.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der/dem Gemeindedirektor/in im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat nur, wenn es sich nicht um Verträge nach feststehenden Tarifen handelt oder der Vermögenswert des Vertrages 500,00 € übersteigt.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die die Bezeichnung "stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister" führen. Sie vertreten die/den Bürgermeister/in bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung des Flecken.

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/innen die Bezeichnung stellvertretende/r Bürgermeister/in mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Gemeindedirektor/in

- (1) Über das Amt der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors sowie über die Vertretung entscheidet der Rat gemäß § 106 NKomVG.
- (2) Die/der Gemeindedirektor/in ist zuständig für die Aufgaben nach § 85 NKomVG oder die sonst durch Gesetz oder Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben. Der Verwaltungsausschuss kann seine Zuständigkeiten in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die/den Gemeindedirektor/in übertragen.
- (3) Die/der Gemeindedirektor/in hat den Rat und den Verwaltungsausschuss über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen des Flecken werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekanntgemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus des Flecken Dahlenburg, Am Markt 17, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg in Dahlenburg, Am Markt 17, und nachrichtlich durch Aushang an den übrigen Bekanntmachungstafeln, vorgenommen. Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Frist vorgeschrieben ist.

§ 7

Bürgerbefragung und Einwohnerversammlung

- (1) Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde die Durchführung einer Bürgerbefragung beschließen. Im Beschluss ist der genaue Wortlaut der an die Bürgerinnen und Bürger zu richtenden Fragen festzuhalten.
- (2) Die Bürgerbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Ratsbeschluss durchgeführt werden. Die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor teilt innerhalb dieser Frist dem Rat das Ergebnis der Befragung mit.
- (3) Die/der Gemeindedirektor/in soll gemäß § 85 Absatz 5 NKomVG zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder Teile des Gemeindegebietes durchführen. Die Einladungen zu den Einwohnerversammlungen sind mit dem Beratungsgegenstand rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

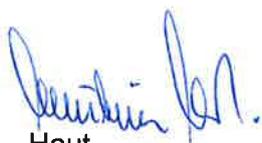
- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten des Flecken Dahlenburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der/dem Bürgermeister/in ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.12.2004 außer Kraft.

Dahlenburg, den 21.06.2017



Haut
Bürgermeisterin



Maltzan
Gemeindedirektor

